I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 459/72 DES RATES

vom 28. Februar 1972

zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und die Artikel 94 und 95 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die Verordnung Nr. 10/63/Euratom des Rates vom 18. Dezember 1963 zur Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 2183/71 (3), insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es obliegt dem Rat, auf Vorschlag der Kommission unter Zugrundelegung der örtlichen Gepflogenheiten die Regelung der Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle für jeden Ort der dienstlichen Verwendung festzulegen.

In Belgien ist in der Bindung der Bezüge an den Verbraucherpreisindex eine Änderung eingetreten (belgisches Gesetz vom 2. August 1971) —

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. 188 vom 28. 12. 1963, S. 2992/63.
(3) ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 5.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 10/63/Euratom erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 folgende Fassung :

„(1) Vorbehaltlich von Unterabsatz 4 werden die in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Bezüge auf ihrem Stand vom 1. Januar 1971 an den Richtindex 114,20 gebunden. Unter Richtindizes im Sinne dieser Bestimmung sind die Zahlen einer Zahlenreihe zu verstehen, bei der die erste Zahl 114,20 ist und jede weitere durch Multiplizieren der vorhergehenden mit 1,02 bestimmt wird. Für die Berechnung der einzelnen Richtindizes werden die Bruchteile von einem hundertstel Punkt auf das nächsthöhere Hundertstel aufgerundet oder unberücksichtigt gelassen, je nachdem, ob sie 50 % von einem Hundertstel erreichen oder nicht.

Wenn der Durchschnitt der belgischen Verbraucherpreisindizes zweier aufeinanderfolgender Monate einen der Richtindizes erreicht oder auf einen der Richtindizes zurückgeht, werden die an den Richtindex 114,20 gebundenen Bezüge durch Multiplikation mit dem Koeffizienten $1{,}02^n$ neu berechnet, wobei ‚n' die erreichte Rangzahl des Richtindex darstellt.

Zu diesem Zweck wird jeder Richtindex mit einer fortlaufenden Rangordnungsnummer bezeichnet, wobei die Zahl 1 den auf den Index 114,20 folgenden Richtindex bezeichnet. Zur Berechnung des Koeffizienten $1{,}02^n$ werden die Bruchteile einer zehntausendstel Einheit auf das nächsthöhere Zehntausendstel aufgerundet oder unberücksichtigt gelassen, je nachdem, ob sie 50 % von einem Zehntausendstel erreichen oder nicht.

Die Erhöhung oder Kürzung der Bezüge nach den vorgenannten Bestimmungen erfolgt mit Beginn des zweiten Monats nach Ablauf von zwei Monaten, innerhalb deren der mittlere Index die Zahl erreicht, die eine Änderung rechtfertigt.

Sie darf jedoch nicht zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen als demjenigen, der von den belgischen Behörden für die Erhöhung bzw. Kürzung der an den Verbraucherpreisindex gebundenen Bezüge für das belgische Personal festgelegt wird.

Die Erhöhung bzw. Kürzung der Bezüge gilt als genehmigt, wenn der Rat binnen 6 Wochen, nachdem ihn die Kommission hiermit befaßt hat, nicht entschieden hat."

Artikel 2

Die Tabelle der Bezüge im Anhang zur Verordnung Nr. 10/63/Euratom wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 durch folgende Tabelle (Basis : Richtindex 114,20) ersetzt :

KLASSE I	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gruppe 1	19 612	20 707	21 814	22 932	24 051	25 167	26 285	27 403	28 521
Gruppe 2	17 292	18 174	19 064	19 955	20 846	21 747	22 655	23 565	24 473
Gruppe 3	15 258	16 004	16 750	17 497	18 242	18 995	19 749	20 503	21 256
Gruppe 4	13 767	14 445	15 123	15 801	16 478	17 157	17 835	18 516	19 201
Gruppe 5	12 411	12 952	13 495	14 037	14 578	15 121	15 662	16 204	16 747
KLASSE II									
Gruppe 1	15 258	16 004	16 750	17 497	18 242	18 995	19 749	20 503	21 256
Gruppe 2	13 767	14 445	15 123	15 801	16 478	17 157	17 835	18 516	19 201
Gruppe 3	12 411	12 952	13 495	14 037	14 578	15 121	15 662	16 204	16 747
Gruppe 4	10 781	11 188	11 596	12 003	12 409	12 816	13 224	13 631	14 038

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN